

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion I Postfach 10 01 04  
67401 Neustadt an der Weinstraße SCHULAUFSICHT

Verbandsgemeindeverwaltung für den Le

Schulzweckverband IGS Landstuhl

Kaiserstraße 49

66849 Landstuhl



LAUSENSTELLE

Quartier-Hornbach 19

67433 Neustadt an der  
Weinstraße

Telefon 06321 99-0

Telefax 06321 99-  
2357  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

28.09.2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in I E-Mail  
51205/32 23.09.2022 Frau Wanger

Telefon I Fax  
06321/99-2232

Bitte immer angeben!

Birgit.Wanger@addnw.rlp.de

06321199-3-2232

## Neufassung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Außenstelle Schulaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Neustadt

a. d. Weinstraße erlässt gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 und § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 917), sowie i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende

### Verfügung:

Die beiliegende „Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl“, die in der Verbandsversammlung am 20.09.2022 beschlossen wurde, wird festgestellt.

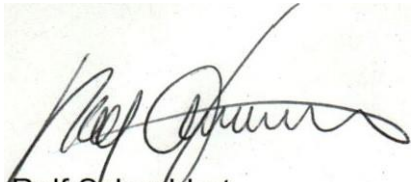
1/2



Ein Exemplar der von den Zweckverbandsmitgliedern unterzeichneten Neufassung wurde bereits hier vorgelegt. Ich bitte Sie, die festgestellte Verbandsordnung mit dieser Verfügung in Volltext in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder und des Schulzweckverbandes öffentlich bekanntzumachen.

Bitte legen Sie mir anschließend einen Nachweis hierüber vor.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Ralf Schaubhut

# Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl

Der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Landstuhl bilden einen Schulzweckverband. Sie haben am 15.12.2008 gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 und Abs. 3, Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Schulzweckverbandes beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 79 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 SchulG zuständige Behörde hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes mit Wirkung vom 01.08.2009 den Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl errichtet.

Die Neufassung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.09.2022 gem. § 79 Abs. 1 SchulG vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719) i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) neu beschlossen.

## § 1 Aufgabe

Der Schulzweckverband ist Träger der Integrierten Gesamtschule (IGS) Landstuhl. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

---

## 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes sind der Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Landstuhl

## § 3 Name und Sitz

(1) Der Schulzweckverband führt den Namen „Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl“.

(2) Der Schulzweckverband hat seinen Sitz in Landstuhl.

## § 4 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl erfolgen in einer Zeitung und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

## S 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat 5 Sitze.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung bestimmt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied des Schulzweckverbandes hat folgende Stimmenanteile:
  - a) Landkreis Kaiserslautern 5 Stimmen
  - b) Verbandsgemeinde Landstuhl 5 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (8 Abs. 2 S. 1 KomZG).

Sofern der Verbandszweck erweitert wird, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben, die der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

Bei Auseinandersetzungen kann der Verbandsvorsteher die Schulaufsichtsbehörde anrufen, die dann nach Anhörung aller Verbandsmitglieder eine Empfehlung abgibt.

## § 6 Verbandsvorsteher/in

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Auf den/die Verbandsvorsteher/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Schulzweckverband im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall
- Verfügung über das Vermögen des Schulzweckverbandes sowie die Zustimmung zu überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu

5.000 € im Einzelfall

- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung

## S 7 Verbandsbedienstete

(1) Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes beschäftigt der Schulzweckverband eigenes Personal im notwendigen Umfang.

Für den Einsatz von notwendigem Personal eines Verbandsmitgliedes erfolgt die Kostenerstattung durch den Zweckverband an das jeweilige Verbandsmitglied. Bei einem dauerhaften Einsatz von Personal eines Verbandsmitgliedes sind beide Verbandsmitglieder hierüber zu unterrichten.

(2) Die Verbandsbediensteten sind unmittelbar dem/der Vorstandsvorsteher/in unterstellt. Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist berechtigt, die Weisungsbefugnis im Rahmen seiner/ihrer Organisationshoheit an Führungskräfte der Verbandsgeschäftsstelle weiter zu delegieren.

#### § 8 Verbandsgeschäftsstelle

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Schulzweckverbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl geführt.

(2) Die Verbandsgemeinde Landstuhl verzichtet auf einen Verwaltungskostenbeitrag.

#### § 9 Nutzung von Vermögen der Verbandsmitglieder

Eigentümer der Grundstücke ist die Verbandsgemeinde Landstuhl. Die Grundstücke dürfen unentgeltlich vom Schulzweckverband genutzt werden. Alles weitere bewegliche und unbewegliche Vermögen befindet sich im Eigentum des Schulzweckverbandes. Grundlage ist die „Bilanzielle Betrachtung bei der Gründung der IGS Landstuhl" (Stand 09.12.2009), die hiermit Bestandteil der Verbandsordnung wird. Die jährlich zu erstellende Vermögensbilanz wird allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt/Kennntnis gegeben.



#### § 10 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandswirtschaft

(1) Der Schulzweckverband erstellt einen Haushaltsplan für die IGS Landstuhl.

(2) Zur Finanzierung seiner Aufgaben (inklusive der Bauvorhaben und des Erwerbs von beweglichen Vermögensgegenständen) erhebt der Schulzweckverband neben seinen sonstigen Einnahmen von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage zu folgenden Teilen:

75 % vom Landkreis Kaiserslautern

25 % von der Verbandsgemeinde Landstuhl.

(3) Von den Verbandsmitgliedern werden 80 % der jährlichen „Allgemeinen Umlage" gem. den zu leistenden Teilen als Vorausleistung erbracht. Sollte sich bei der Schussabrechnung eine Unterdeckung im Ergebnishaushalt abzeichnen, sind die Verbandsmitglieder dazu verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Kostenbeteiligung die Unterdeckung auszugleichen.

Hinsichtlich der „Umlage für Investitionen“ können von den Mitgliedern jederzeit unterjährig bei Bedarf Abschläge angefordert werden. Eine Schlussrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse.

- (4) Die Umlagen und ihre Fälligkeiten werden in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Rechnungsjahr festgesetzt.
- (5) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Vorschüsse in Höhe und Fälligkeit des zurückliegenden Haushaltsjahres auf die neue Verbandsumlage zu leisten.

### § 11 Schulträgerausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 90 Abs. 1 SchulG einen Schulträgerausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

### § 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Schulzweckverband bildet gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i. V. m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung bestimmt.



### § 13 Auflösung des Schulzweckverbandes Auflösungsgründe

können grundsätzlich nur sein:

- Änderung des SchulG bezüglich der Trägerschaft einer IGS
- oder - Schließung der IGS Landstuhl.

### § 14 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Bei Auflösung wird das vom Schulzweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Einrichtungen, die dem Schulbetrieb und der IGS

dienen. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen; dies gilt auch für die Kosten des Schulbetriebes und der Unterhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Schulzweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

### 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 22.05.2009 außer Kraft.



Landstuhl, den 20.09.2022

Für den Landkreis Kaiserslautern In

  
(Gudrun Heß-Schmidt)  
1. Kreisbeigeordnete  


20.09.2022

Für die Verbandsgemeinde Landstuhl

  
Dr. Peter Degenhardt  
Bürgermeister  


Vertretung: